

Nachtrag 2017

über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 14. Juni 2017

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 49 des Ausführungsreglements vom 22. Juni 2016 zum Jagdgesetz;
eingesehen Artikel 2 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für
die Jahre 2016-2020 vom 22. Juni 2016;
auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Offene Teilgebiete von Banngebieten für das Jahr 2017
Folgende Teilgebiete von Banngebieten sind für die Rotwildjagd 2017 offen:

KBG Nr. 2a Geren-Gonerli

Von der Brücke über das Gerenwasser bei P. 1646 die Strasse taleinwärts bis zum P. 1713; von hier dem Gerenwasser aufwärts bis auf die Höhe der Gurtellamme, die Gurtellamme aufwärts bis an den unteren Rand der Felsen; diesem unteren Rand der Felsen folgend talauswärts, wobei die vertikalen Gräben in gerader Linie überquert werden, bis zu den Felsen auf der Höhe der Brücke über das Gerenwasser; von hier hinab zu dieser Brücke, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 5 Tellere

Von der Brücke des Gommer Höhenweges über den Niderbach, den Niderbach aufwärts über Nidertalstafel bis zum Mittelsee, von hier auf gleicher Höhe in östlicher Richtung auf die Kante der Murmeteweng, diese Kante in südöstlicher Richtung bis zum P. 2406, von hier der Geländekuppe entlang abwärts bis zur Alpe Üerlichergale Pkt. 2118, von hier der Wasserleitung abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg und den Höhenweg in westlicher Richtung bis zur Brücke über den Niderbach, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 7a Raifte – Stockji - Merezebach

Von der Abzweigung Hobach/Merezenbach P. 1775 der Forststrasse Richtung Merezenbach entlang bis zum P. 1834, von hier in südlicher Richtung den Weg dem Grat entlang aufwärts bis zur Markierung und von dieser Markierung den Grat weiter aufwärts bis zum P. 2276, von hier der Markierung entlang oberhalb der Lawinenverbauung bis zum Raiftweg, diesen Weg den Lawinenverbauungen entlang abwärts über P. 2101 bis zum P. 1935, von hier in gerader Linie hinunter auf die Hobachstrasse (Markierung), diese Strasse abwärts bis zur Abzweigung Merezebach, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 14b Brücherbach

Vom Gersteg zum Steinigbach, den Steinigbach aufwärts zum Herrenweg, diesen Weg in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Brücherbach (Markierung), den Brücherbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Asphaltstrasse (Markierung), diese Strasse abwärts bis zum Gersteg (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 17a Eggerhorn

Vom P. 1611 Schlättergrabe dem Wanderweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Markierung; den markierten Graben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg

Eggerhorn 100 m oberhalb Stock. Den Wanderweg aufwärts folgend bis aufs Eggerhorn P. 2492; von dort in südöstlicher Richtung dem Wanderweg folgend über P. 2460 ins Bru P. 2220 bis zur Markierung in der Mulde beim Sattulti P. 2130; von hier in nordwestlicher Richtung den Markierungen folgend abwärts in den Schlättergraben P. 1611 Ausgangspunkt.

KBG Nr. 18a Heiligkreuz-Leewald

Vom Schnittpunkt Strasse Heiligkreuz – Schapelgraben, diesen Graben in östlicher Richtung aufwärts bis zur Markierung beim Schnittpunkt mit dem Wanderweg. Dem Wanderweg folgend bis zum Kaffeestafel P. 2039; von hier in südlicher Richtung dem Wanderweg folgend bis zum Schaplersee P. 2237; der Markierung folgend über Hirlihorn P. 2492 bis P. 2563; von hier dem Geländeeinschnitt in gerader Linie (Markierung) folgend bis zum Obere Stafel P. 2169; den Wanderweg abwärts folgend über P. 2056 und P. 1897 Chällerli bis ins Heiligkreuz; die Strasse abwärts bis zum Ausgangspunkt Schapelgraben.

KBG Nr. 20a Bättlihorn (neu)

Vom Milibach auf rund 1400 müM. der markierten Felswand in östlicher Richtung aufwärts folgend bis in den Schlittweg, diesen Weg hinauf zu P. 2451 und in gerade Linie zu P. 2522, von hier in nordwestlicher Richtung abwärts bis an den Milibach bei P. 1958, von hier dem Weg entlang der Wasserleitung folgend bis zum markierten Graben südöstlich von Oberi Flüe, diesen Graben hinunter bis zum Milibach, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 22a Ganter

Von der alten Ganterbrücke den Schiessbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Druckleitung der Kraftwerke Bortel, dieser Leitung aufwärts bis zur Zubringerleitung des Steinubaches, der Zubringerleitung entlang bis zum Steinubach; von hier dem Wanderweg entlang bis zur Verzweigung bei den Bortelhütten bei P. 2069; von hier den Wanderweg abwärts über Färrieh bis zur Steinumatta P. 1647; den Fussweg weiter abwärts bis zur Einmündung der Forstrasse beim Ganterbach; der Forstrasse Steinumatta folgend zum Wirigraben, den Wirigraben hinunter zum Ganterbach, den Ganterbach abwärts bis zum Schiessbach, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 33b Rosschumme

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga P. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon; diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift; diesen aufwärts bis auf die Höhe der Hütte auf dem Scheidbodo, (Markierung); von hier in nördlicher Richtung dem Weg folgend bis zum Höhenweg bei P. 2108 (Markierung); den Höhenweg aufwärts bis zum nächsten Graben (Markierung); diesen Graben abwärts über P. 1934 bis zum Sädolgraben und diesem folgend bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

KGB Nr. 76 Hohgibirg (neu)

Von der Rierflüebrücke unterhalb Geimen in gerader Linie zum Wysslowizug (Markierung); diesem Lowizug folgend in westlicher Richtung bis an die Felswand, dem unteren Rand der Felswand folgend in nördlicher Richtung bis zum nächsten Graben (Markierung), von hier der 1600-Höhenlinie folgend bis zum Flüegraben (Markierung), den Flüegraben abwärts bis oberhalb des Maiensäss Uf der Flüe (Markierung), von hier der alten Wasserleitung folgend über Weidjini bis zum Haltu Stäg P. 1349 beim Kelchbach, den Kelchbach abwärts bis zur Rierflüebrücke, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 82a Faldum

Vom Schnittpunkt der Talstrasse mit dem Faldumbach, die Talstrasse auswärts bis zum Weiler Riti, von hier in gerade Linie (Markierung) in nordwestlicher Richtung bis zur

Felskante Wandschluichen, dieser Felskannte aufwärts bis zur Flurstrasse Faldummatte (Bord) dieser Flurstrasse aufwärts bis in die Faldumstrasse, die Faldumstrasse bis zum Faldumbach und den Faldumbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Talstrasse, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 83 **Schwelliwald**

Von der Lonza die Ruezilöiwinu aufwärts bis zum Meiggweg bei P. 1556. Diesen Weg in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung Innerei Weide, weiter diesen Weg hinunter über Innerei Weide P. 1566 Meiggbach bis zur Brücke der Lonza P. 1191. Die Lonza abwärts bis zur Ruezilöiwinu, Ausgangspunkt.

KGB Nr. 86 **Aminona (neu)**

Von Dougy, P. 1505 der Strasse nach Aminona folgend, danach die Strasse nach Aprili und von Ploumachit bis zur Verzweigung mit der Boverèche, P. 1713; von hier den Bach abwärts bis zur Strasse nach Aminona, P. 1505.

KBG Nr. 99 **Termenno**

Vom Schnittpunkt der Strasse ins Anniviers mit dem Bach von Fang, P. 1087, diesen Bach aufwärts bis zur Einmündung des Baches Gozan; diesem entlang bis zur Kantonsstrasse unterhalb von P. 1855; dieser Strasse entlang bis nach St. Luc; von hier den Wanderweg von Fang P. 1605 abwärts bis zur Strasse ins Anniviers; entlang dieser Strasse bis zum Bach Fang, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 102a **Mottec**

Von der Einmündung des Baches von Coor (Nava) in die Navizence, diesen Bach aufwärts bis zur Alpstrasse von Barneuzza dann P. 2094; von hier der Strasse entlang nach Süden bis zum Wanderweg Sierre-Zinal (P. 2211); diesem Weg folgend bis zum Bach Barneuzza (P. 2203) und diesen hinunter bis in die Navizence; die Navizence abwärts bis zum Bach von Coor (Nava), Ausgangspunkt.

KBG Nr. 105 **Tsirouc**

Von der Einmündung der Gougtra in die Navizence, diese aufwärts bis zum Graben von Vigic; diesen Graben aufwärts (P.1484) bis zur Forststrasse von Biolec, P. 1939; diese Strasse abwärts über die P. 1775 und 1730 bis zur Brücke über die Gougtra, P. 1599; von hier die Gougtra abwärts bis zur Navizence, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 109a **Orzival**

Von der Kreuzung der Forststrasse von Partsé-l'Iretta mit dem Bach von Mayoux; diesen Bach hinauf bis zum Wanderweg von Tsougdières-Orzival-Crêt du Midi; diesen Weg in Richtung Nord bis zum Graben von Varnece, oberhalb von P. 2221; diesen Graben hinunter bis zur Forststrasse von Mayens de Pinsec, entlang dieser Strasse bis zum Bach von Mayoux, Ausgangspunkt.

KBG Nr 110a **Vercorin**

Von der Einmündung des Baches von Pontis, P. 713, die Navizence hinauf bis zum Graben Creux du Varnece, dann diesen hinauf bis zur Strasse von Pinsec-Vercorin Richtung Vercorin P. 1414 bis zum P. 1304; von hier den Wanderweg nehmend bis zur Crouja, und beim Schnittpunkt mit dem Bach von Vercorin, diesem hinunter bis zur Navizence-Les Pontis, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 111b **Vallon de Réchy**

Von der Wasserwärterhütte von Vercorin, der Wasserleitung ca. 200m entlang danach nach rechts den Weg von Vernys und diesem folgend bis zu den Mayens von Réchy bei P. 1422; von hier bis zur Rèche und danach diesen Bach abwärts bis zur Verzweigung mit dem Couloir von Sapina, diesem Couloir aufwärts folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 111c Vallon de Réchy

Von der Hütte bei der Wasserleite(Bisse) die Skipiste hinauf bis l'A de Bran P. 1811, danach die Strasse bis Sigeroula, weiter entlang der Gondelbahn hinauf bis zur Kreuzung mit der Strasse vom Vallon de Réchy, diese Strasse entlang bis zum Graben von Bautsé-Arzechons, P. 2095, von hier den Graben abwärts bis in die Rèche; von hier die Rèche abwärts bis zum Wanderweg, diesen entlang bis zum P. 1422, von hier entlang dem Weg nach Vernys bis zur Wasserleite nach Vercorin und dann entlang der Wasserleite bis zur Hütte Bisse, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 111f Vallon de Réchy (neu)

Von der Einmündung des Baches Artillon in die Rèche, die Alpstrasse aufwärts bis zur Brücke La Lé; von hier dem Weg entlang nach Artillon, bis zur Kreuzung mit dem Bach von Artillon (Markierung) und diesen hinunter bis zum Ausgangspunkt.

N.B. Der Zugang zu diesem Teilgebiet ist zu Fuss und mit entladener Waffe entlang der Wasserleite von Vercorin bis zur Brücke La Lé gestattet.

KBG Nr. 123c Mandelon

Vom Schnittpunkt des Baches Bajin mit der Kantonsstrasse nach Pralong der Strasse zur Alpe von Mandlon entlang aufwärts bis zur Wasserleite von Erneya; von hier der Wasserleite entlang bis zur Strasse der Mayen des Plans und dieser entlang aufwärts bis zum Wanderweg von Tsaudery; diesen entlang bis zur Alpstrasse nach Mandelon und dieser entlang aufwärts bis zum Wanderweg der zur Alpe Mandelon führt; von hier dem Weg folgend bis zu den Weiden und dem Waldrand entlang zur Alpstrasse (Höhe von 1945 m); der Strasse folgend bis zur Haarnadelkurve (Höhe 1990 m); von hier auf kürzestem Weg zum Weg/Wasserleite der/die zum Orte genannt La Dojioure führt (P.2040); von hier weiter Richtung Süden durch den Wald entlang den Markierungen bis zum Bach von Bajin und diesen hinunter zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 126b La Meina

Von der Printze der Wasserleite von Salins entlang zum Bache Les Rontures; diesem Bach aufwärts bis zum Alpweg nahe der Talstation des Skiliftes von la Meina; diesen Weg hinunter bis zur la Matse und dann nach der Markierung auf der Alpe bei Pkt. 2022 entlang dem Wanderweg de la Matse bis zur Voralpe von Achouet; die Alpstrasse hinunter bis zum Bach de la Tsâche; von hier dem Bach abwärts bis zur Printze und dieser entlang bis zur Fassung der Wasserleite von Salins, Ausgangspunkt.

N.B. Der Zugang zum Teilgebiet mit entladener Waffe ist erlaubt, dem Alpweg folgend von P. 2164 bis zum Gebirgsbach "des Rontures".

KBG Nr. 128a Cleuson

Vom Schnittpunkt der Staudammstrasse von Cleuson mit dem Bach von Troutzes die Strasse aufwärts bis zum Fuss der Staumauer, von hier den Weg von Poutchy abwärts bis auf die Strasse der Alpe Tortin beim Teich von Ouché; diese Strasse aufwärts bis zu den Stallungen, von hier die Printze Tortin abwärts bis in die Printze von Cleuson, die Printze weiter abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Troutzes und von hier die Staudammstrasse aufwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 128c Cleuson

Vom Ende des Lawinencouloirs von Tortin entlang der Alpstrassen von Siviez und Tortin bis zum Bach von Be; diesen Bach aufwärts bis zum Weg von Prarion; entlang diesem Weg und der Markierungen bis zum Lawinencouloir von Tortin; dieses Couloir (offen für die Jagd) hinunter zum Ausgangspunkt

KBG Nr. 129a Isérables

Vom Zusammenfluss der beiden La Fare hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Isérables und Riddes; von hier über „La Crête à Sable“ bis zur alten Wasserleitung von Saxon, diese entlang bis zum Bach La Fare de Rosey P. 1747; diese hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 145 Treutse Bô (neu)

Von der Markierung in der Dranse von Ferret (P. 1450) diese aufwärts bis zur Einmündung des Baches Treutse Bô; von hier aufwärts in Richtung Nord-West bis zum Weg der Tour des Mont Blanc (Markierung) und weiter diesem Weg entlang bis P. 1616 (Markierung); von hier dem Bach im Norden entlang aufwärts bis zur Spitze von Ars (P. 1838); von hier in Richtung Norden bis zum Gipfel von Lui Joret (Markierung); von hier den dortigen Graben hinunter bis zum Ausgangspunkt in der Dranse von Ferret.

KBG Nr. 153c Dents du Midi

Über P. 2019 dem Grat und der Markierung entlang bis zum Torrent de la Tille, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von la Pâle, P. 1495; von hier der Strasse von Pouénérêt entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Crétian, diesen aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Forstweg bei P. 1560, diesem folgend bis zur Krete von Lanches (Markierung), dieser Krete entlang aufwärts über P. 1702 zur la Gouille, P. 1959, danach dem Wanderweg folgend in Richtung Süd-West bis zum Grat; von hier dem Wanderweg dem Grat entlang in Richtung Süden folgend, über die Pointe de l'Erse, bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 153d Dents du Midi

Vom Grat P. 2019 über den Wanderweg Richtung Westen bis zum P. 2097, dann über den Wanderweg den Grat hinunter, der in Richtung les Reusses führt, bis zum P. 1848 Le Magidor; von diesem Punkt in Richtung Osten über den Wanderweg von Valerette bis an die Gemeindegrenze von Val d'Illiez-Troistorrents; dieser Grenze der Markierung folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 153e Dents-du-Midi

Von der Spitze von Erse P. 2032 dem Wanderweg zur la Gouille folgend (P. 1959); den markierten Graben abwärts zum Punkt 1702, danach entlang der Krete des Lanches (Markierung) bis zum Schnittpunkt mit dem Forstweg; diesem folgend Richtung Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von Chindonne; diese Strasse abwärts bis zur Kreuzung mit der Strasse von Milieu, P. 1465; dieser Strasse folgend bis Jeurs, P. 1548; von hier der Gemeindegrenze Massongex-Vérossaz entlang zur Dent de Valerette, P. 2059; danach der Krete folgend über Punkt 2046 zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 154 Champéry

Von der Brücke Léchère (P. 1215) die Strasse von Bonavau aufwärts bis zum Beginn des Weges Cergnat; von hier diesen Weg aufwärts Richtung Cergnat (P. 1520) und danach bis Sous la Dent (P. 1626); von hier dem Weg entlang hinunter Richtung Barme bis zur Kantine von Barme und weiter dem Weg entlang der zur Strasse von Barme führt; von hier entlang der Strasse über die Punkte 1499, 1619, 1530 und 1427 (Kurve bei Creuses) und weiter entlang zum Ausgangspunkt.

KBG Mixte Nr. 38 Rogneux

Vom Graben Aron beim P. 1716, über die Strasse vor dem Reservoir und dieser folgend in nord-westlicher Richtung über die Punkte 1664 und 1617 in den Wald von Naset; von hier via Wanderweg in nördlicher Richtung bis zum P. 1704, Schnittpunkt mit der Wasserleite von Verney; dieser entlang aufwärts über P. 2227 bis Erra d'en Haut bei P. 2265; von hier der Strasse Grands Revers in Richtung Süd folgend bis zum grossen Couloir in der Nähe von Le Clou (Markierungspunkt), von hier dem Couloir entlang

abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Le Clou – Petit Erra und diesem entlang zum Graben von Aron, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 3a Wilerhorn

Vom Schnittpunkt Chastlerbach-Bifigstrasse P. 1474, der asphaltierten Forststrasse folgend bis in den Bifig und weiter dem Fussweg entlang bis zum östlichen Loiwibach; den Loiwibach abwärts in die Lonza; die Lonza talabwärts bis zur Einmündung des Schreijenden Baches; diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle P. 2260; von hier dem Fussweg taleinwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Chastlerbach; den Chastlerbach abwärts bis in die Bifigstrasse, Ausgangspunkt.

N.B. Auf der rechten Seite der Lonza darf auf der Umfahrungsstrasse der Schluichgrabengalerie vom Eingang der Galerie bis gegenüber der Einmündung des Schreijenden Baches in die Lonza Posten bezogen werden.

EBG Nr. 4a Bietschhorn

Von der Verzweigung des Stampbaches mit der Strasse nach Fafleralp, den Stampbach aufwärts bis zur roten Markierung; dann dieser Markierung und dem Fussweg talauswärts folgend über Breite Graben, Bärblätschgraben, Steinschlag und Bellwadwald bis in den Birchbach (Markierung); den Birchbach hinunter bis zum unteren Lawinendamm, den Damm hinunter bis an dessen Ende, von hier zurück in den Birchbach und diesen abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza; die Lonza aufwärts bis zur Lonzabrücke, eingangs dem Dorfe Blatten; von hier der Strasse entlang Richtung Fafleralp bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 5a Turtmanntal

Vom Schnittpunkt des Vorderen Borterbaches mit der Turtmanntalstrasse den Vorderen Borterbach aufwärts bis zum Höhenweg unterhalb von Zer Pletschu; von hier dem Höhenweg entlang talauswärts über Vorsass bis Griebjini-Oberstafel; von hier die Horuschlüocht abwärts bis auf die Turtmanntalstrasse und diese Strasse taleinwärts bis zum Ausgangspunkt Schnittpunkt Vorderer Borterbach.

N.B. Das Überschossen der Turtmäna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5b Turtmanntal

Von der Einmündung des Golibaches in die Turtmäna, den Golibach aufwärts bis auf die Strasse nach Rotigu Mittelstafel; Dieser Strasse folgend bis Meidu Mittelstafel. Dem Wanderweg entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Turtmäna; Die Turtmäna abwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Golibach.

N.B. Das Überschossen der Turtmäna ins und aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5c Turtmanntal

Von der Einmündung des Blyschbaches in die Turtmäna, den Blyschbach aufwärts bis zum Höhenweg; den Höhenweg entlang über Wängalpji zum Sänntum-Unnerstafel; von hier dem Wanderweg folgend; der der alten Blyscheri-Wasserleitung entlangführt, bis zum Chummugrabe; den Chummugrabe abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Ergischer Wasserleitung; dieser Wasserleitung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Turtmäna bei P. 1365; von hier die Turtmäna aufwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Blyschbach.

N.B. Das Überschossen der Turtmäna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5d Turtmanntal

Von der der Einmündung des Pletschbaches in die Turtmäna, den Pletschbach aufwärts bis zum Höhenweg; den Höhenweg entlang über Tschafil-Oberstafel bis zum

Chanzilbodu P. 2027; von hier dem Wanderweg entlang abwärts bis ins Tschafil und weiter bis zur Holzbrücke über die Turtmänna und die Turtmänna aufwärts bis zur Einmündung des Pletschbaches, Ausgangspunkt.

N.B. Das Überschossen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten

EBG Nr. 10a Val Ferret

Von dem im Norden des Dorfes Dranse gelegenen Bauernhof (markierter Punkt) auf der asphaltierten Strasse von Vichères; dem Waldrand aufwärts folgend (Markierung) bis zum Roc de Cornet (P. 1465); von dort der Forststrasse folgend bis zur Wasserfassung beim Bach von A (P. 1475); dem Wanderweg aufwärts folgend bis zur Alp von Torrents (P. 1617); von hier der Strasse der Combe de l'A entlang Richtung Süden bis zur Brücke über den Bach von A (P. 1673); von hier dem Wanderweg Richtung Süden folgend (P. 1758); von hier der Strasse der Combe de l'A bis zum Wanderweg der Wasserleite de la Tour und auf diesem Weg bis zum Bach von A; diesen Bach aufwärts in Richtung Süden bis zum Einschnitt de la Grande Tseno; diesen Einschnitt aufwärts bis zur Markierung Richtung Nord-Ost bis zum P. 2025 bei den Ställen von Bavon; von hier der Strasse von Chaux in nördlicher Richtung folgend bis zum Ort Vuardette bei P.2016, weiter in nördlicher Richtung (Markierung) entlang dem Wanderweg von Monnay über die Punkte 2062, 2111; 2062 bis zum Schnittpunkt der Wanderwege bei P. 1823; von hier das Couloir des Waldes von Montatuay (Markierung) hinunter bis zur Grenze des gemischten Banngebietes EBG 10.a (Markierung); dieser Grenze in östlicher Richtung entlang bis zur Forststrasse (Markierung); dieser Strasse entlang Richtung Vichères, danach Richtung Dranse auf der asphaltierten Strasse bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 10c Val Ferret

Von der Einmündung des Baches La Coûte oberhalb des Dorfes Arlaches (Markierung) den Hauptbach entlang aufwärts, danach entlang dem trockenen Bachbett im Süden des Hauptbaches (Markierung) folgend bis zur Wasserfassung der FMO (Höhe 1350 Markierung); von hier den Graben hinauf (in Richtung Süd-Ost) bis zur letzten Kurve des Wanderweges vom Wald de la Jurasse (Markierung); danach dem Weg folgend (Richtung Süd) bis zur l'Allouage (Punkt 1758); von hier den Wanderweg hinauf (Richtung Süd-Ost) bis zur heutigen Grenze des gemischten EBG 10 B; diesen Graben abwärts bis zum Bach von la Sasse; diesen hinunter bis zur Dranse de Ferret und diese abwärts bis zum Ausgangspunkt.

EBG No. 10g Val Ferret

Von den Ställen bei Arpalles, P. 1888 die Alpstrasse hinunter bis zur ersten Kurve (Markierung); von hier Richtung Süden dem oberen Waldrand entlang (Markierungen) bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung, dieser folgend über P. 1908 bis zum Bach von Brettmor; diesen aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg in der Nähe des Sees von Forgnon; von hier entlang dem Wanderweg Richtung Norden bis zum Schnittpunkt mit der Alpstrasse von Champlong und dieser entlang hinunter zum Ausgangspunkt.

N:B: Vom Parkplatz 20m links nach der Brücke über den Bach Arpalles am Ausgang des Waldes Grand Dzo dürfen die Jäger, zu Fuss und mit entladener Waffe, die Alpstrasse bis zur Haarnadelkurve (Grenze des Teilbanngebietes) benutzen.

Art.2 Erlaubte Munition

Artikel 8 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2016-2020 vom 22. Juni 2016 (nachfolgend: 5-Jahresbeschluss) wird ergänzt wie folgt:

² Für die anderen Patente mit Ausnahme des Patent C Schrotpatronen im maximalen Kaliber 12/76, Flintenlaufgeschosse oder gleichartige Munition.

³ Für das Patent C (Jagd auf Wasserwild) ist Bleischrot verboten.

⁴ Nach Ende der Rehjagd sind nur mehr Schrotgrößen bis 4,0 mm gestattet. Ausgenommen ist das Flintenlaufgeschoss oder gleichartige Munition für die Wildschweinjagd während der Niederjagd.

⁵ Für die Fuchspassjagd mit der Kugel dürfen nur Kaliber von .22 Hornet bis 5.6X50 verwendet werden. Die Verwendung von Vollmantelpatronen ist verboten.

⁶ Falls eine Wahl möglich ist, muss der Jäger die für die gejagte Wildart am besten geeignete Munition verwenden.

Art. 3 Patent A Hochjagd, Allgemeines

Artikel 12 Buchstabe c des 5-Jahresbeschlusses wird geändert wie folgt:

- c) die nicht melke Rehgeiss für den Inhaber der Patente A+B oder G gemäss den Bestimmungen in Artikel 20;

Art. 4 Jagdvorschriften Gämswild

Artikel 17 des 5-Jahresbeschlusses wird geändert wie folgt:

Es gelten folgende Jagdmodalitäten:

¹ Zwei adulte Gämsen, nämlich 1 Bock und eine Geiss oder 2 Geissen (wovon nur eine von 2^{1/2} Jahren) und ein Jährling.

² Eine vierte Gämse kann nur erlegen, wer ein Bonusbracelet gemäss den Präzisierungen in Absatz 3 erhalten hat.

³ Das Bonusbracelet wird vom Wildhüter beim Vorzeigen der folgenden Gämsen ausgehändigt:

- a) männlicher Jährling mit einem Gewicht von 14 kg oder weniger;
- b) weiblicher Jährling mit einem Gewicht von 13 kg oder weniger;
- c) Geiss von 11^{1/2} Jahren und älter;
- d) adulte Gämse mit einem Gewicht von 16 kg oder weniger.

⁴ Das Bonusbracelet berechtigt zum Abschuss folgender Gämsen:

- a) männlicher oder weiblicher Jährling mit einem Gewicht von 14 kg oder weniger;
- b) Geiss von 3^{1/2} Jahren und älter;
- c) Bock.

⁵ Beim Abschuss einer melken Geiss, darf keine zweite Geiss geschossen werden.

⁶ Beim Abschuss eines starken männlichen Jährlings (Gewicht von 17 kg oder mehr) darf kein Bock mehr erlegt werden und es muss sowohl das Jährlings- als auch das Bockbracelet (adult) angebracht werden; wenn das Bockbracelet (adult) bereits verwendet wurde, liegt ein Fehlabschuss vor.

⁷ Erlegt der Jäger eine nicht erlaubte Gämse, erhält er auch beim Abschuss einer Gämse gemäss Absatz 3 dieses Artikels keine Zusatzgämse mehr. Der Jäger verliert sein Anrecht auf die Kategorie, die er erlegen wollte; er markiert die Gämse mit dem Bracelet dieser Kategorie.

⁸ Die Sanktionen für Fehlabschüsse sind in Artikel 41 ReKJSG enthalten.

⁹ Die Gämssjagd kann vom Staatsrat jährlich im Nachtrag zur Erreichung der festgesetzten Ziele angepasst werden.

¹⁰ Die Bracelets sind persönlich und nicht übertragbar. Verlorengegangene Bracelets werden nicht ersetzt. Die Bracelets sind vor der Eintragung ins Kontrollbüchlein am Sprunggelenk zu befestigen. Abschusstag und Monat sind vom Bracelet wegzuschneiden. Aus den zwei Abbildungen im Kontrollbüchlein ist der fachgerechte Vorgang ersichtlich.

¹¹ Nach dem Abschuss muss der Jäger das erlegte Wild vor dem Abtransport mit dem Bracelet versehen. Wenn das erlegte Wild nicht mit dem erforderlichen Bracelet markiert ist, das Bracelet geöffnet werden kann oder dieses missbräuchlich verwendet wird, ist der Jäger strafbar.

Art.5 Rehkitzjagd

Artikels 19^{bis} Absatz 3 des 5-Jahresbeschlusses wird geändert wie folgt:

³ In den Banngebieten (KBG) oder Teilen von Banngebieten, welche sich in der speziellen Rehjagdzone befinden, darf das Rehkitz bejagt werden, mit Ausnahme der Banngebiete Mixte Nr. 18, 19, 20, 21, 22 und 27 sowie KBG Nr. 92, 95, 112 und 113.

Art. 6 Patent E Raubwild

Artikel 23 des 5-Jahresbeschlusses wird ergänzt wie folgt:

Das Patent E berechtigt den Jäger folgendes Wild zu erlegen: Dachs (bis am 15. Januar), Baum- und Steinmarder (bis am 15. Februar), Fuchs (Baujagd bis am 15. Februar und Passjagd bis Ende Februar); dabei gelten folgende Bedingungen:

- a) für die Jagd mit dem Bauhund: unverändert.
- b) für die Passjagd: unverändert.

Art. 7 Weitere Sicherheitsvorschriften

¹ Artikel 29 Absatz 1 des 5-Jahresbeschlusses wird geändert und ergänzt wie folgt:

¹ Während der Verschiebung mit einem Fahrzeug, mit oder ohne Motor, muss die Waffe entladen und in einem Schutzüberzug verstaut sein. Falls kein Schutzüberzug vorhanden ist, muss diese im Kofferraum transportiert werden. Verschiebungen mit einer geladenen Waffe sind nur zu Fuss gestattet.

Art.8 Motorfahrzeugbenutzung

Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a des 5-Jahresbeschlusses wird ergänzt wie folgt:

Das auf der Jagdkarte rot eingezeichnete frei benutzbare Strassennetz wird mit folgender Strasse ergänzt:

- Vom Ausgang des Dorfes Iserables über Les Boutsès, Cotayer bis zur Kreuzung mit der Strasse nach Crêtaux; von dort auf der Alpstrasse zu den Maiensässen von Dzora über Punkt 1398 bis Punkt 1696 La Dzora.

Art.9 Änderung von Beilagen des Beschlusses

Die Beilagen I, II und III des Beschlusses werden geändert und ergänzt wie folgt:

- Beilage I – Jagderöffnung

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Patent	Jagdbares Wild	Daten: Jagderöffnung und Schliessung	Schontage
E	Dachs (bis 15.01), Steinmarder, Baummarder (bis 15.02), Fuchs bis Ende Februar	Die Baujagd beginnt nach Ende der Niederjagd und dauert bis 15. Februar. Die Passjagd dauert vom 15. November bis Ende Februar.	Feiertage

- Beilage II

III. a) Kantonale Banngebiete

Nr. 121 Arolla

Von der Station Arolla dem Skilift Fontanesse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Pas de Chèvres P. 2540, diesen Weg hinauf zum Pas de Chèvres, P. 2855; von hier dem Grat entlang Richtung Nord über Mont Rouge, Les Aiguilles Rouges bis zur Pointe de Vouasson, P. 3490, den Bergbach Merdesson abwärts bis Raz d'Arbey; von hier der oberen Waldgrenze folgend bis zum Bergbach Pra Gra, diesen Bach abwärts bis zur Strasse von Arolla; dieser Strasse folgend bis zum Beginn des Skilifts Fontanesse, Ausgangspunkt.

N.B. Das Begehen des Banngebietes mit einer entladenen Waffe ist vom Dorf Arolla entlang der Strasse nach Pra Gra bis zum unteren Pra Gra, Punkt 2164 und von hier auf dem kürzesten Weg zur Banngebietsgrenze gestattet.

- Beilage III - Verbotene Strassen

Riddes	Alpstrasse Chassoure von le Marteau nach Plans
--------	--

Bemerkung : Die Gemeinden Niederwald, Blitzingen, Grafschaft, Reckingen/Gluringen und Münster/Geschinen haben fusioniert und bilden neu die Gemeinde Goms. Die in der Beilage III zum 5-Jahresbeschluss 2016-2020 aufgeführten Einschränkungen für die Strassenbenutzung bleiben für Niederwald, Blitzingen, Grafschaft, Reckingen/Gluringen und Münster/Geschinen unverändert gültig.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Juli 2017 in Rechtskraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juni 2017.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

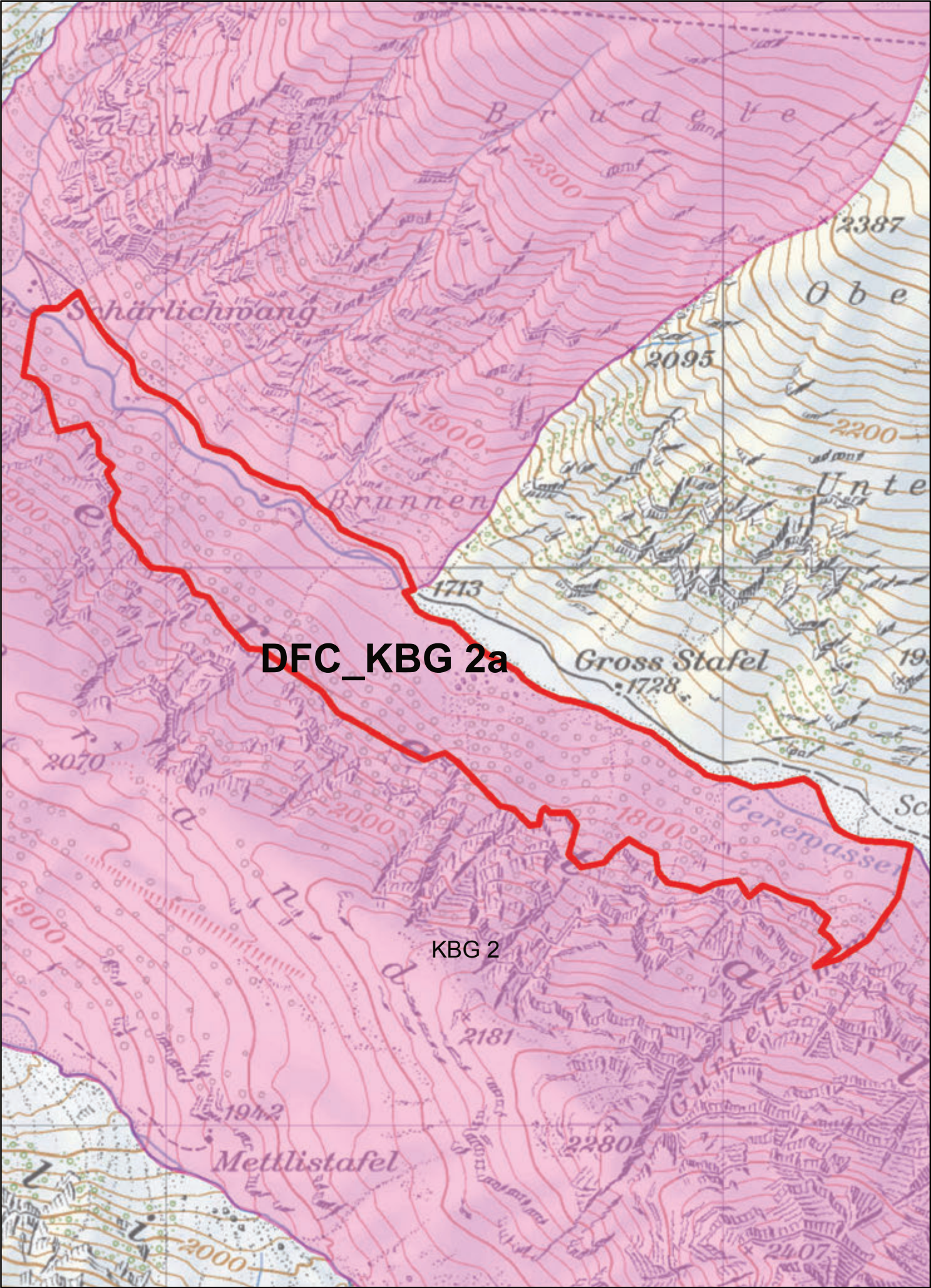
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

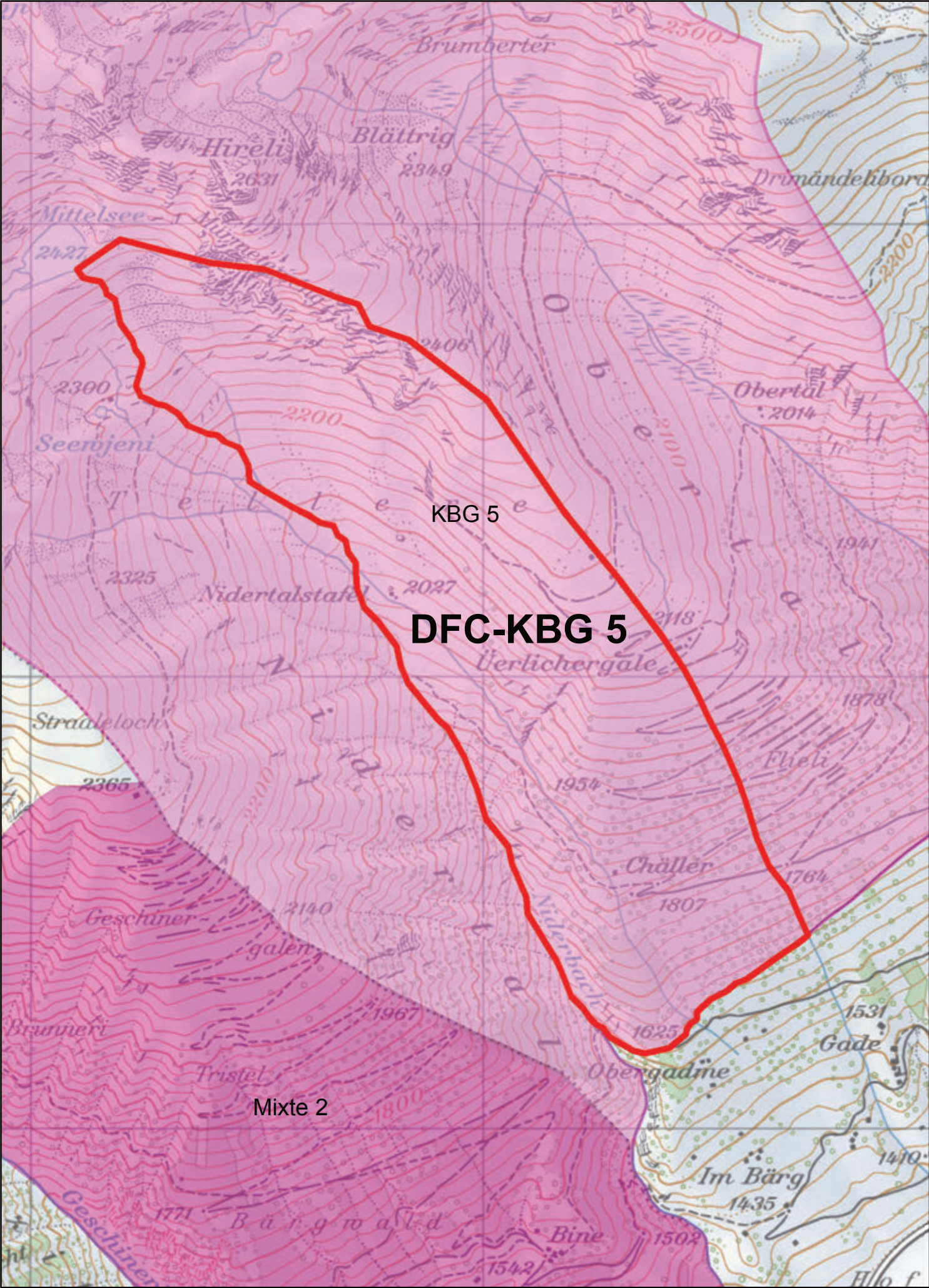
**Geöffnete Teilgebiete von kantonalen
und eidgenössischen Banngebieten
für die Rotwildjagd 2017**

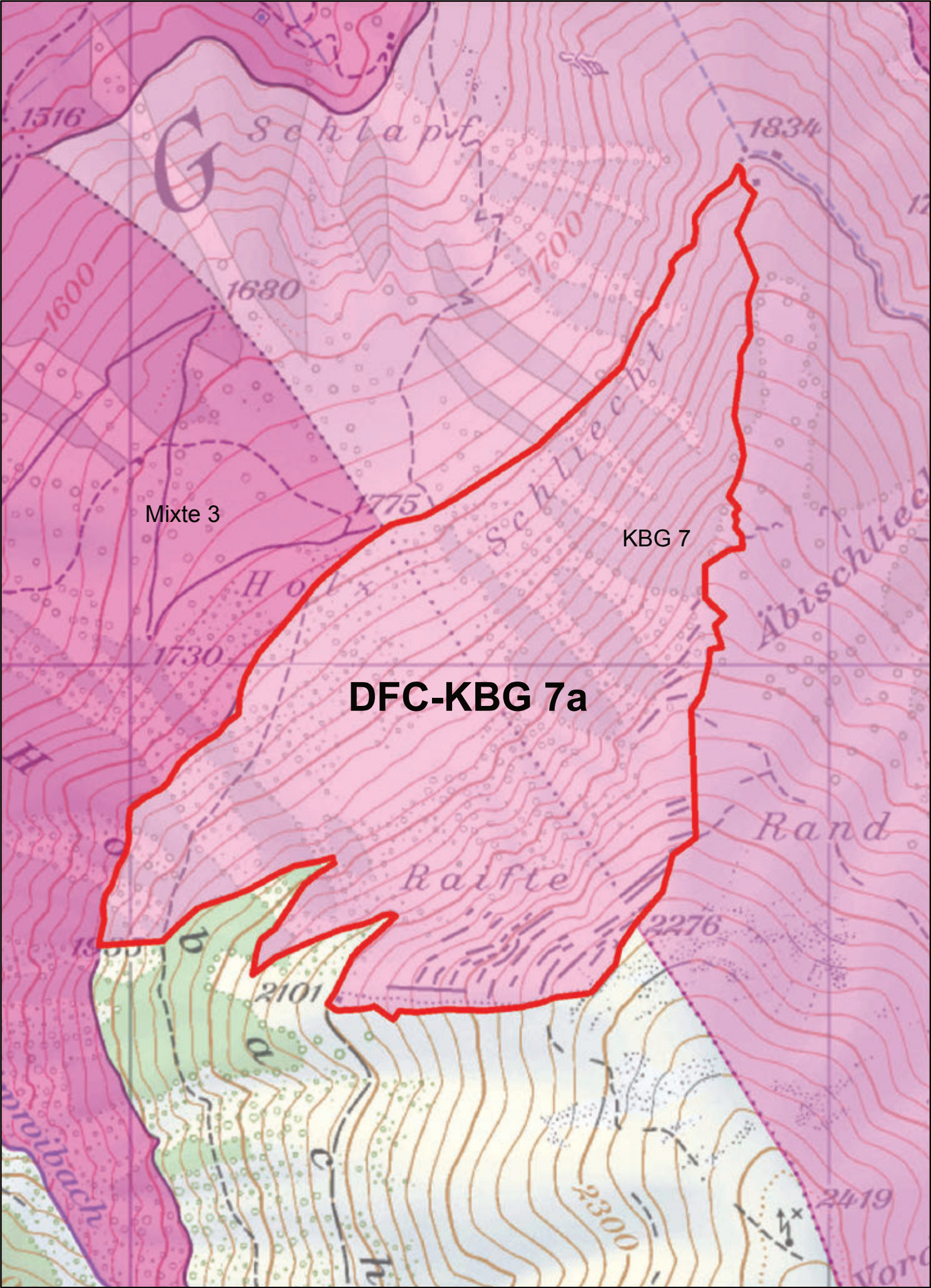
Kartenausschnitte

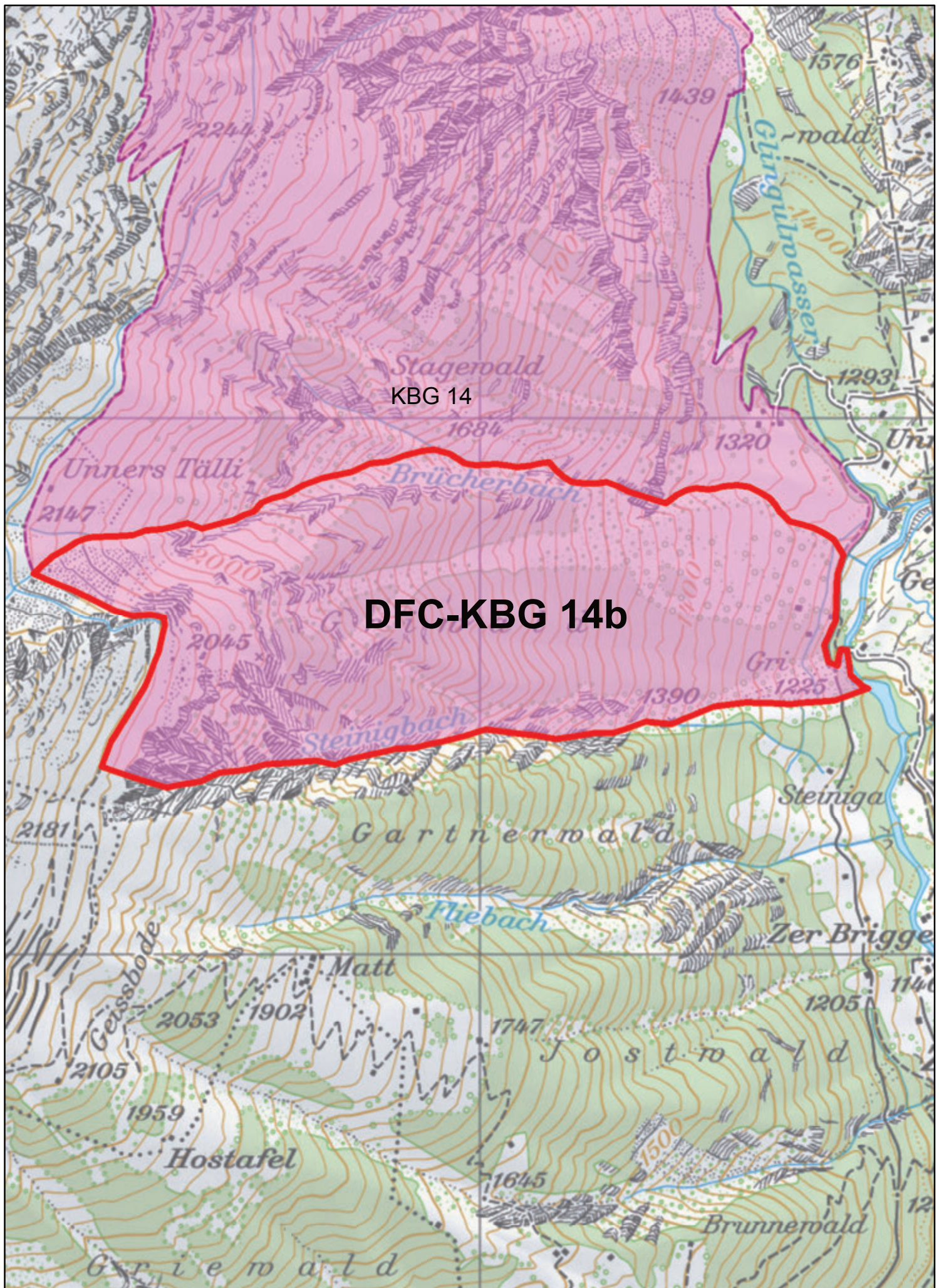
**Volets ouverts à la chasse au cerf dans les
districts francs cantonaux et fédéraux
en 2017**

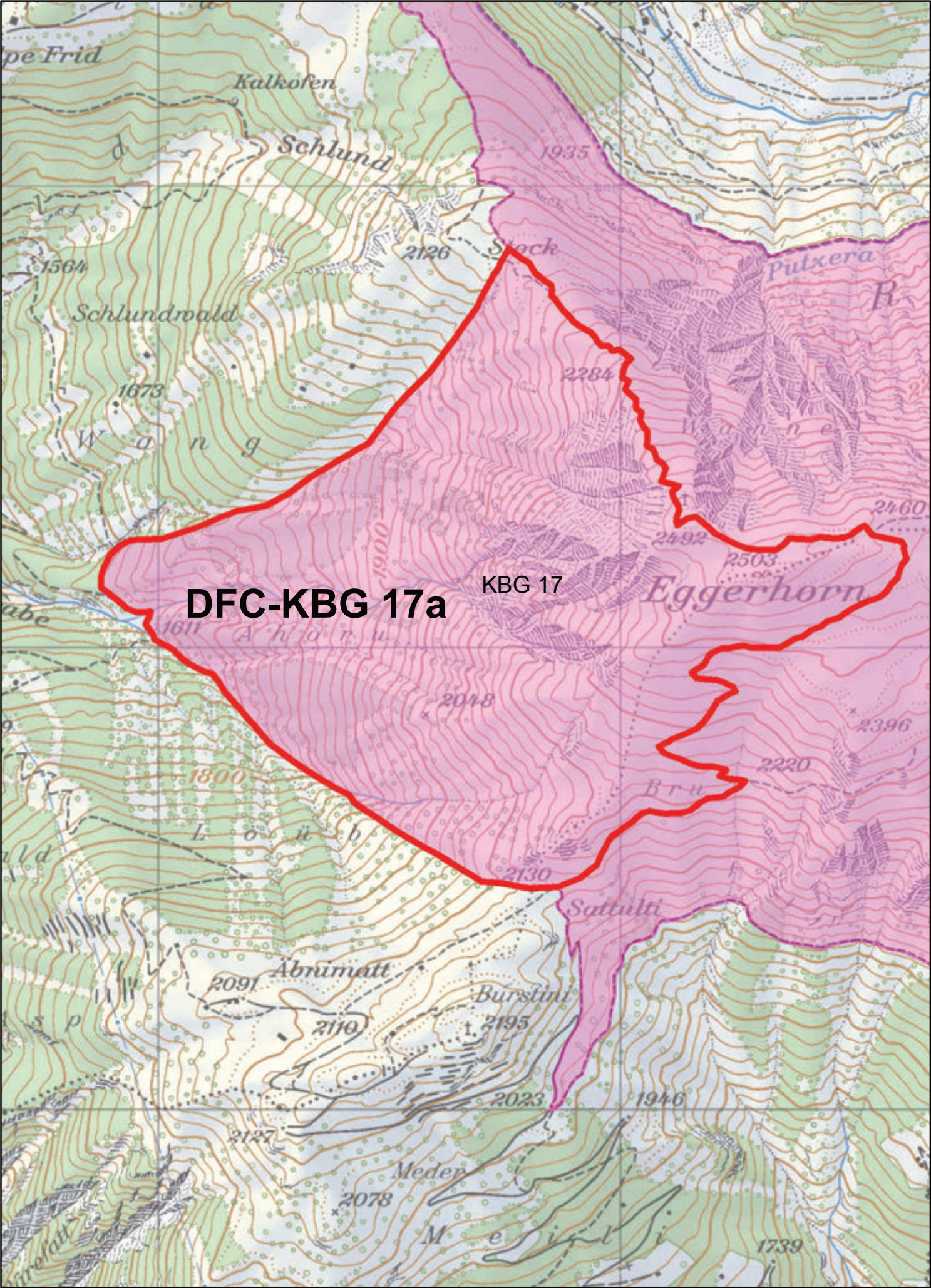
extraits de cartes

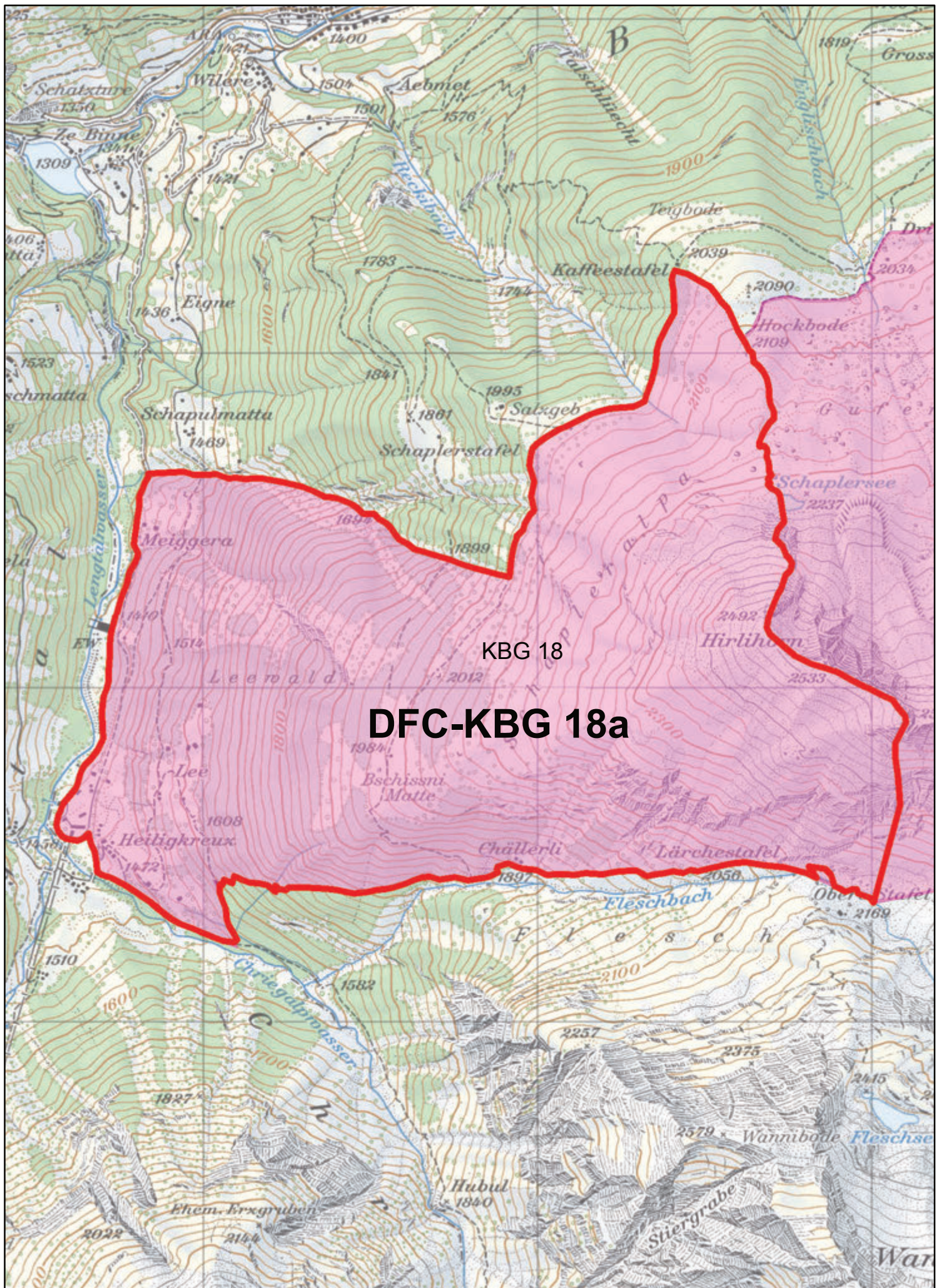


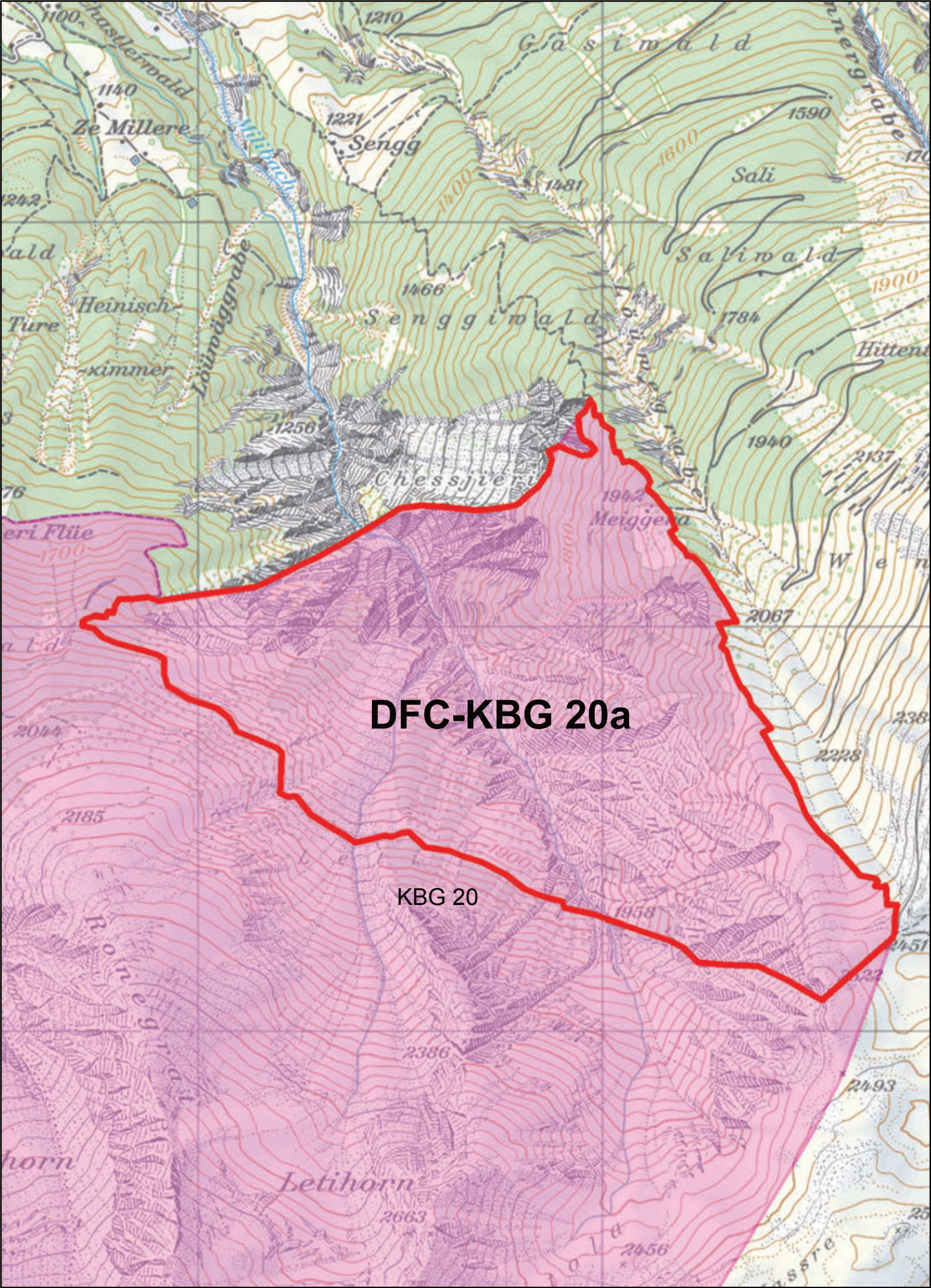


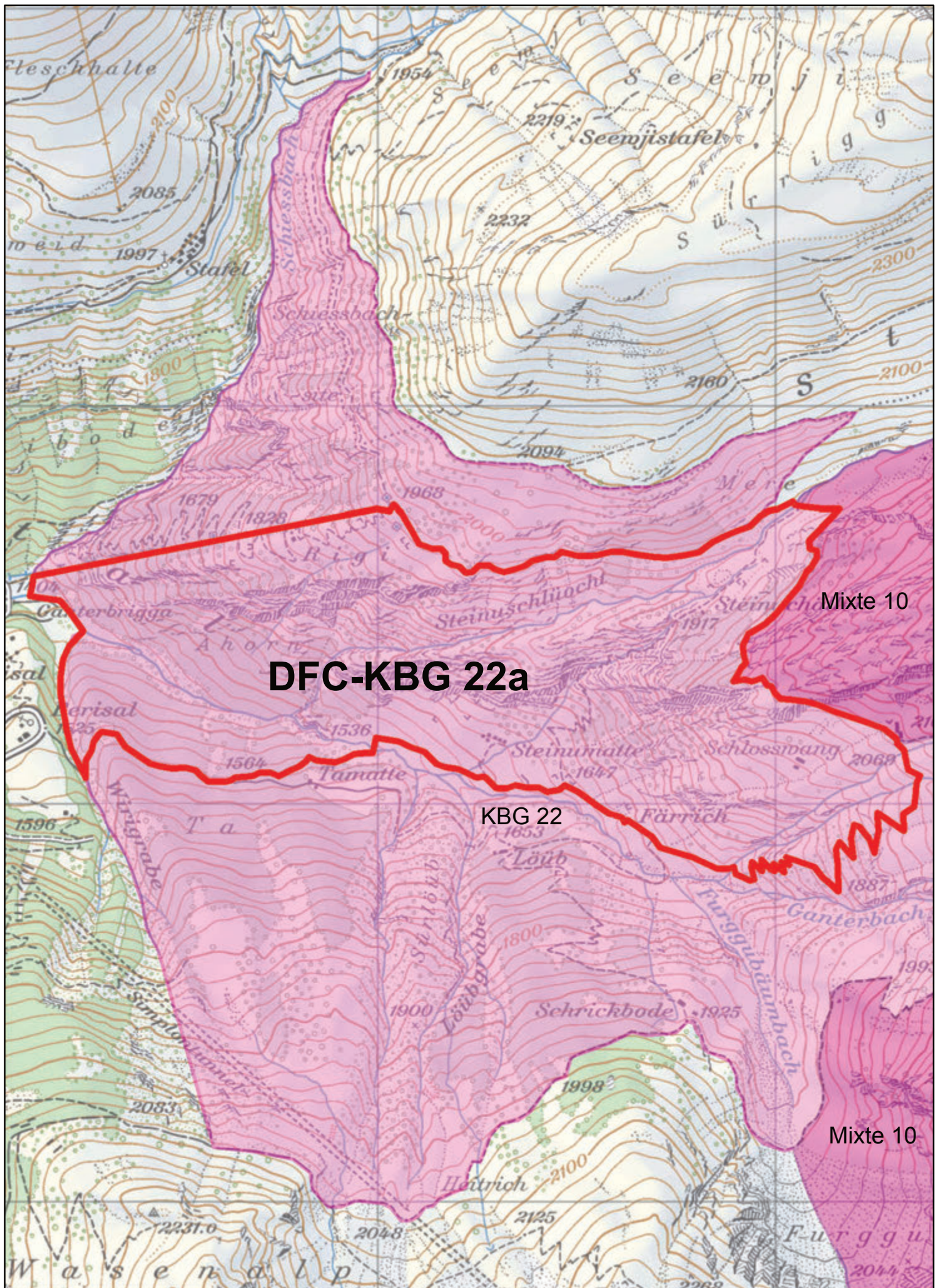


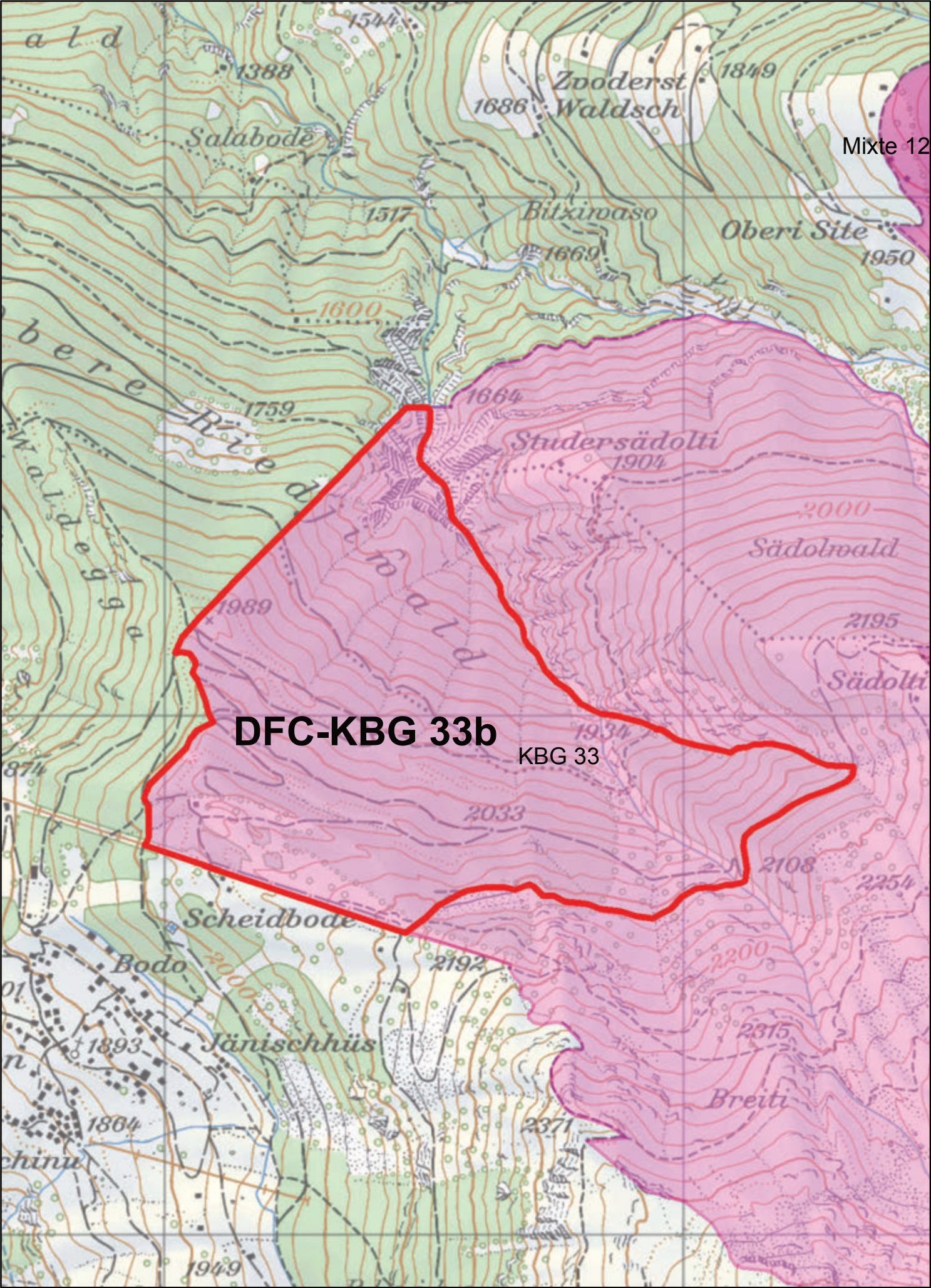


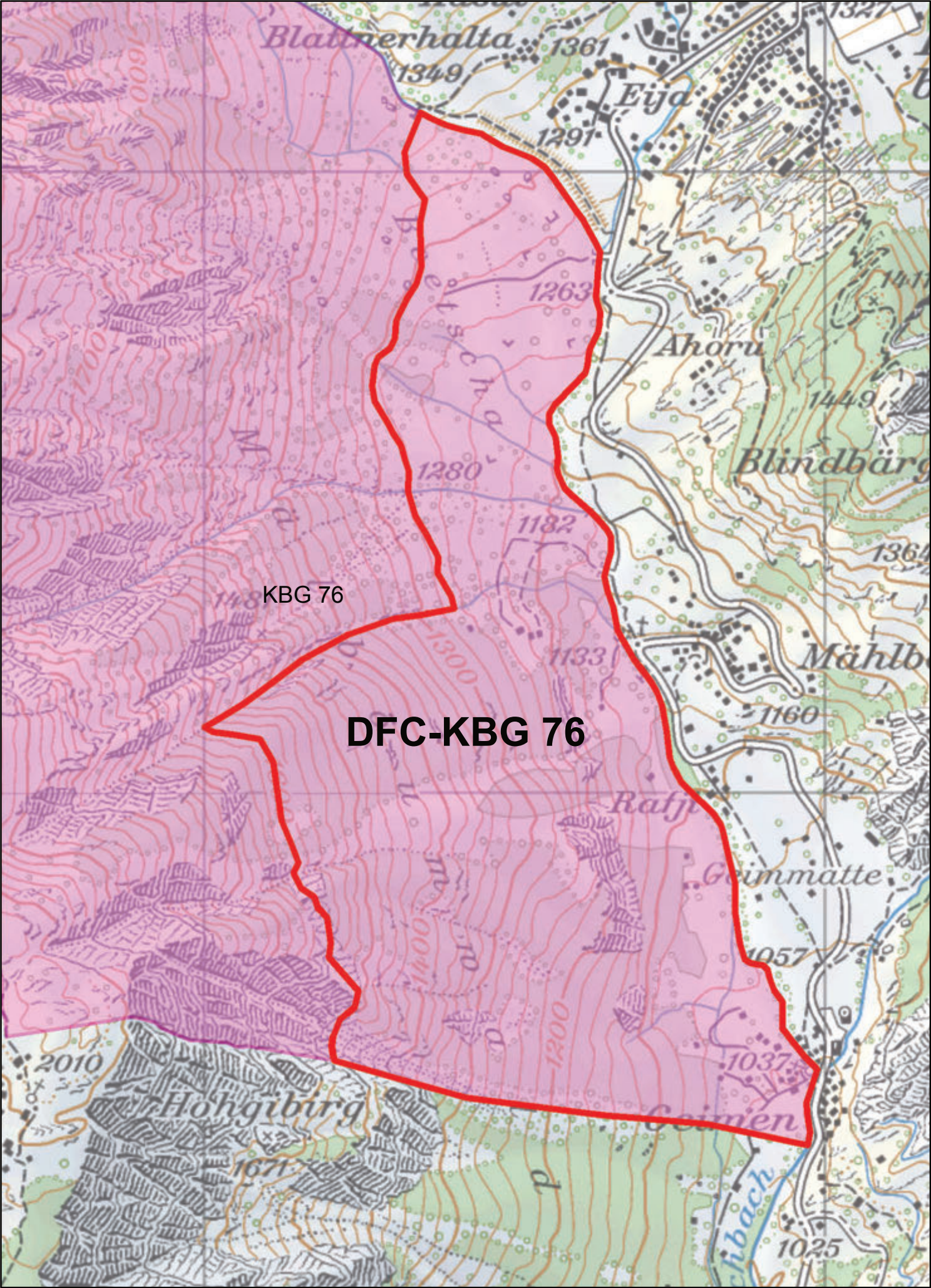


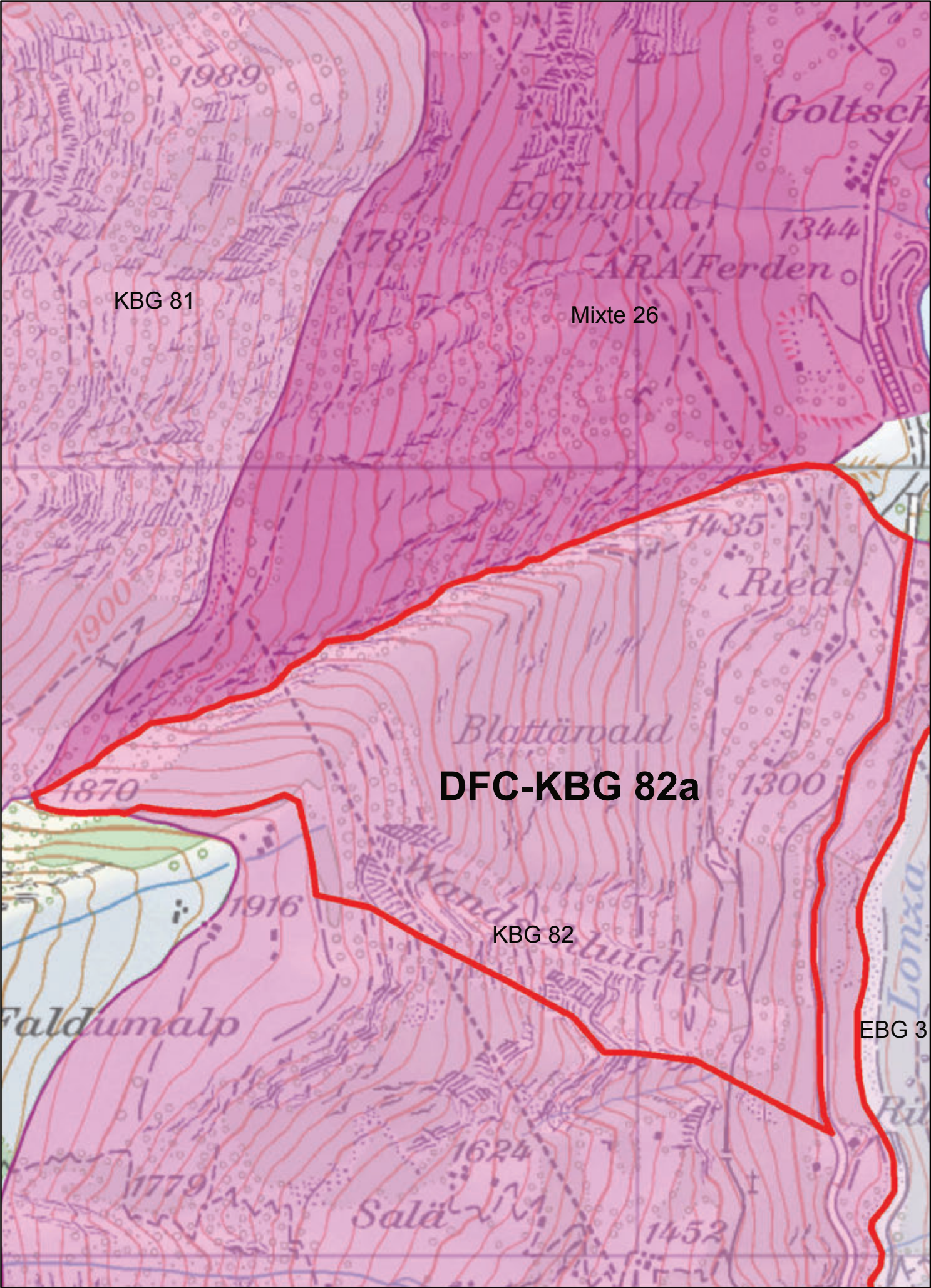


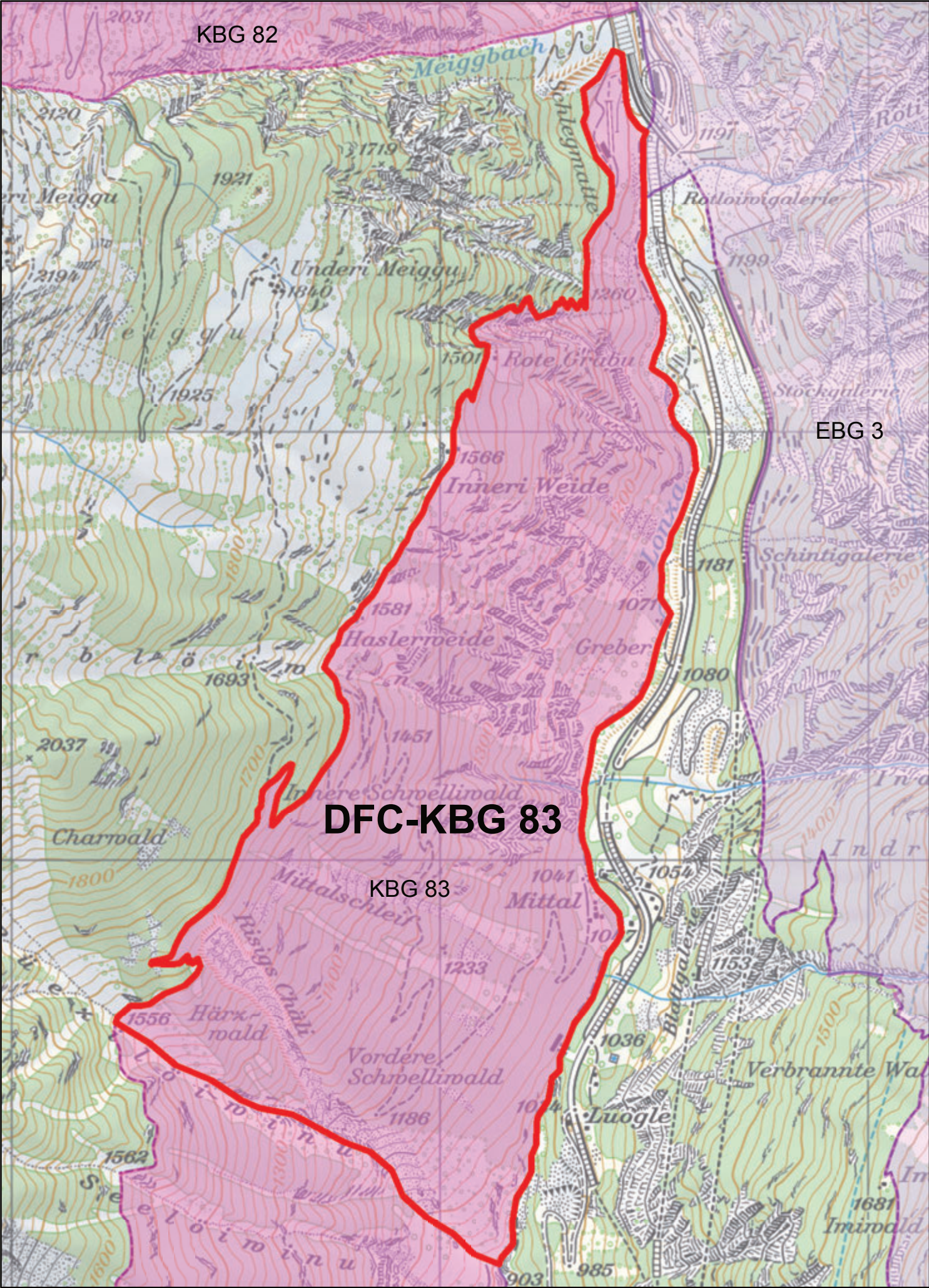


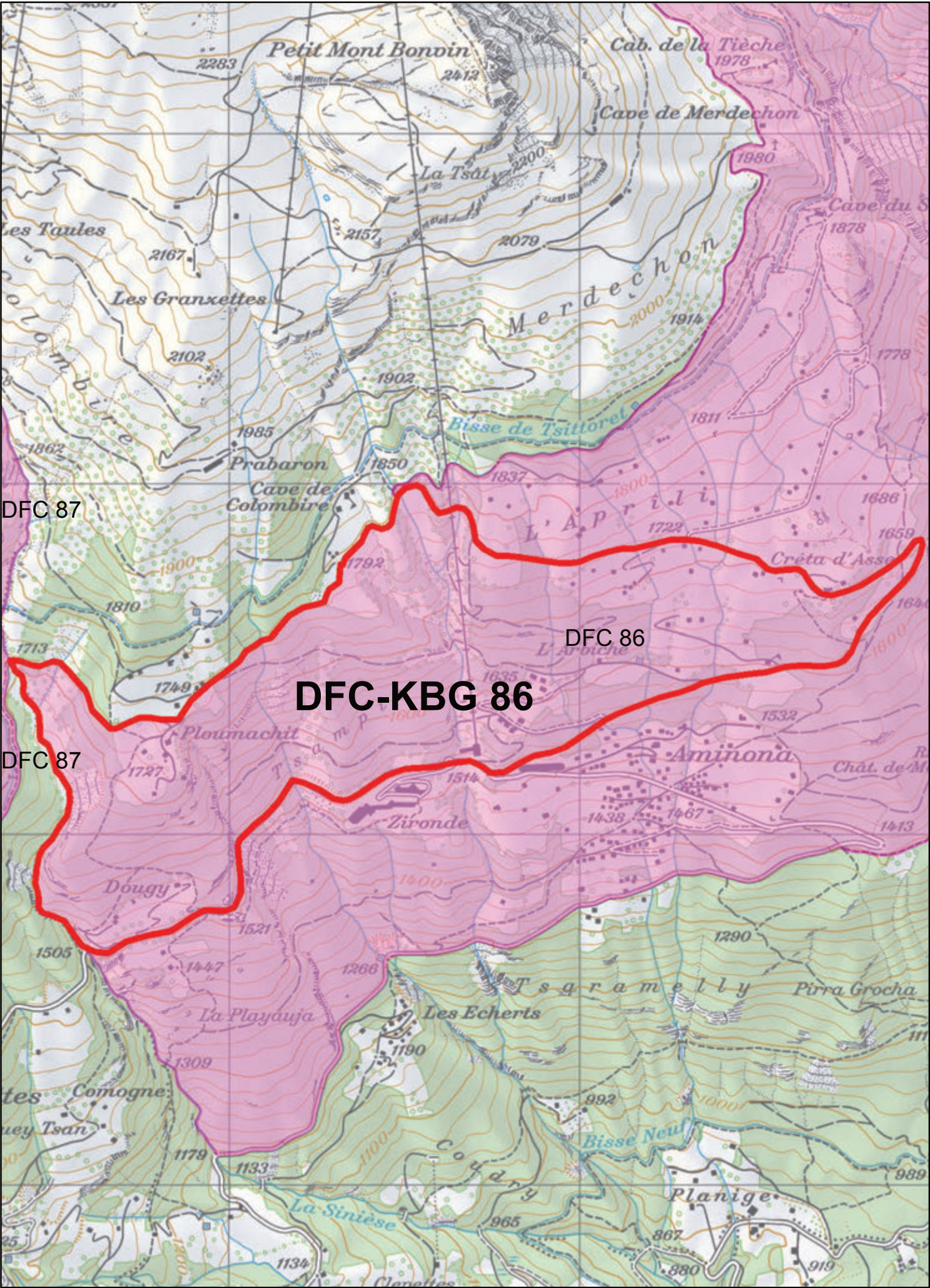


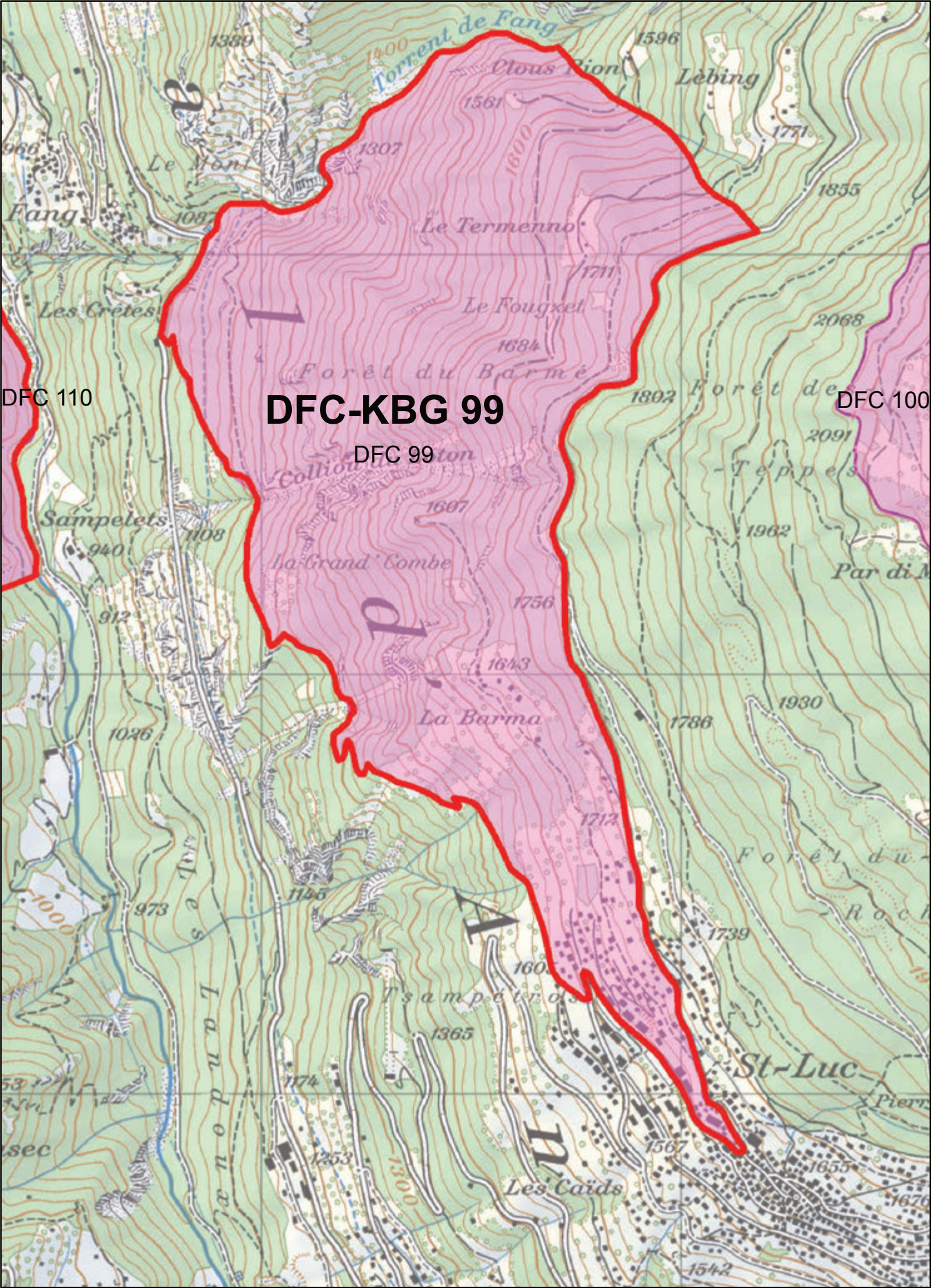


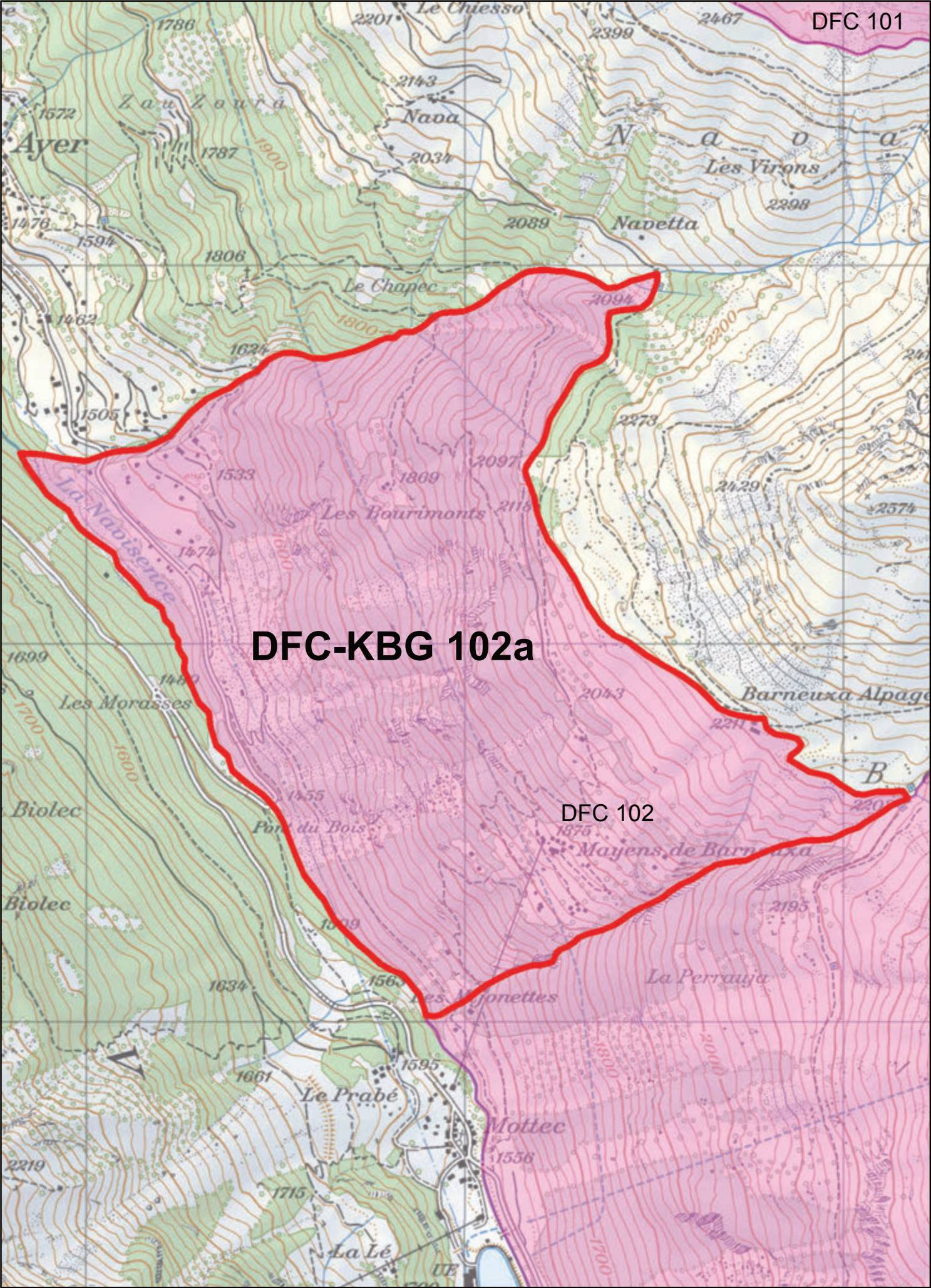












Volet
Teilgebiet

Tsirouc

